

Satzung der Gemeinde Kupferzell über die Benutzung und den Betrieb der gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder und die Erhebung von Benutzungsgebühren

(Kindergartensatzung)

vom 14. November 2006, in Kraft getreten am 01.12.2006 durch öffentliche Bekanntmachung, zuletzt geändert durch die Satzungsänderung vom 26.07.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell am 14.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweckbestimmung

- 1) Diese Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen (Kindergärten) der Gemeinde Kupferzell.
- 2) Über die Einrichtung von weiteren Gruppen sowie die Änderung und Schließung eines Kindergartens oder einer Gruppe davon entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell.
- 3) Die Tageseinrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben (§ 15, § 16).

§ 2

Aufgabe der Einrichtung

- 1) Die Tageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- 2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- 3) Die Kinder lernen dort frühzeitig einen gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen Begebenheiten Rücksicht.

§ 3 **Aufnahme, Benutzerkreis**

- 1) In die Tageseinrichtung werden auf Antrag Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, die Einwohner der Gemeinde Kupferzell sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kupferzell haben. Ferner werden Kinder zwischen dem vollendeten 2. und 3. Lebensjahr im Rahmen von § 24 Abs.(2) und (3) SGB VIII aufgenommen.
- 2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder unter Beachtung von Abs.6 in die Tageseinrichtung ihrer Wahl aufgenommen. Stehen in der gewünschten Tageseinrichtung keine freien Plätze zur Verfügung, werden die freien Plätze der weiteren Tageseinrichtungen angeboten. Kinder, die mangels freier Plätze in die Tageseinrichtung ihrer Wahl nicht aufgenommen werden können, werden auf Wunsch in eine Vormerkliste eingetragen.
- 3) Soweit organisatorisch erforderlich können Kinder, die verschiedene Betriebsformen (Öffnungszeiten) wahrnehmen, in einer Gruppe zusammengefasst werden (Mischgruppen).
- 4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 5) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung auf Veranlassung der Eltern/Personensorgeberechtigten ärztlich zu untersuchen. Hierüber muss bei der Anmeldung eine Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung. Dies gilt nicht für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter.
- 6) Plätze in Ganztageseinrichtungen werden bevorzugt an Kinder vergeben, wenn
 - a) ein Elternteil allein erziehend ist, oder
 - b) beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, oder
 - c) ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, insbesondere solche Kinder, deren Personensorge berechtigten Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG haben, sofern diese Hilfe durch den Platz in der Einrichtung geleistet werden kann.

Über die Reihenfolge der Aufnahme dieser Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur; hierbei ist auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechtermischung zu achten.

- 7) Über die Aufnahme und Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Einrichtungen bzw. Gruppen entscheidet unter Berücksichtigung von Abs. 2) die jeweilige Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die rechtsverbindliche Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages (Anlage 4) durch die Eltern/Personensorgeberechtigten und durch den Bürgermeister bzw. den von ihm Bevollmächtigten.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung

- 1) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Tageseinrichtung ist bei der Leiterin des jeweiligen Kindergartens vorzunehmen. Eine Aufforderung zur Anmeldung für eine Aufnahme zum Beginn des Kindergartenjahres erfolgt durch Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Gemeinde Kupferzell. Eine Anmeldung während des Kindergartenjahres hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die erforderlichen Überprüfungen vor der beantragten Aufnahme durchgeführt werden können.
- 2) Der Anmeldung ist beizufügen:
 - a) ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular (Anlage 2)
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung gemäß § 3 Abs. 6 (Anlage 1).

Darüber hinaus wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

- 3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung ist der Leitung der Tageseinrichtung zu übergeben.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien für die Einrichtung.
- 2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, muss dieses der Kindergartenleitung am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- 4) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage (Ferien) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben.
- 5) Über Ausnahmen von Abs. 1 sowie über die Schließtage (Ferien) werden die Eltern/Personensorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet.
- 6) Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten in der Tageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Schließtage (Ferien) und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 1) Die Öffnungszeiten und die Schließtage (Ferien) für die einzelnen Kindergartengruppen legt der Bürgermeister im Benehmen mit der jeweiligen Leiterin und nach Anhörung des Elternbeirates fest.
- 2) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- 4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Regelungen im Krankheitsfall

- 1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von infektiösen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder sonstigem Ungeziefer.
- 2) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Gruppenleiterin sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Leiterin hat derartige Fälle unverzüglich dem Bürgermeister oder dem betreffenden Sachbearbeiter mitzuteilen.
Der Besuch der Tageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 3) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Eltern/Personensorgeberechtigten aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- 4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall - auch in der Familie - die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Stellungnahme, die den Besuch der Tageseinrichtung wieder erlaubt, erforderlich. Im Zweifel kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Besucht das Kind die Tageseinrichtung, ohne dass eine ärztliche Stellungnahme abgegeben wurde, die den Besuch der Tageseinrichtung wieder erlaubt, haften die Eltern/Personensorgeberechtigten für die Folgen.

§ 8

Ausschluss vom Besuch

- 1) Kinder können von der Benutzung der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
 - b) sie mehr als vier Wochen über einen zusammenhängenden Zeitraum unentschuldig fehlen;
 - c) die Tageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen;

- d) die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden;
 - e) sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Tageseinrichtung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln und dabei insbesondere andere Kinder erheblich belästigen, die Einrichtung beschädigen oder den Betrieb nachhaltig stören;
 - f) sich nach der Aufnahme herausstellt, dass das Kind noch nicht einen solchen Entwicklungsstand aufweist, dass es ohne erhebliche Störungen in die Gruppe integriert werden kann;
 - g) trotz einem anberaumten Einigungsgespräches erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung bestehen;
 - h) die Gebührenschuldner oder deren Vertreter nach § 14 mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- 2) Ein Ausschluss wird durch die Gemeindeverwaltung, nach vorheriger Rücksprache mit dem Jugendamt und der Gruppenleiterin ausgesprochen. Bevor ein Ausschlussverfahren in die Wege geleitet wird, wird von der Gruppenleiterin rechtzeitig der Allgemeine soziale Dienst des Jugendamtes zur Beratung hinzugezogen.

§ 9 Versicherung, Haftung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)

Die Kosten dieser Unfallversicherung trägt die Gemeinde Kupferzell.

- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Eine Haftung der Gemeinde oder des Personals der Tageseinrichtungen für Schäden auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung wird nicht übernommen.
- 4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, der Ausstattung und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 5) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihren Diensten stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Aufsicht

- 1) Während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Tageseinrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- 3) Auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern/Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 3) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt.

II. Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

§ 12 Erhebungsgrundsatz

Für den Besuch der Einrichtung werden laufende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) unter Zugrundelegung von 12 Monaten im Jahr nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 13 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht sowie derjenige, der es zum Besuch der Tageseinrichtung anmeldet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des laufenden Kalendermonates und ist jeweils für den gesamten Monat zu entrichten.
- 2) Die Gebühr ist bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit dem Einzug der Gebühren ist die Gemeindekasse Kupferzell betraut.

§ 15 Höhe der Gebühren

1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

- a) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer **Regelgruppe** (RG)
 - 1. für das 1. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 83 €
 - 2. für das 2. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 42 €
 - 3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- b) für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer **Regelgruppe** (RG)
 - 1. für das 1. Kind aus einer Familie 167 €
 - 2. für das 2. Kind aus einer Familie 83 €
 - 3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- c) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer **Regelgruppe mit erweitertem Waldangebot** (RG-W)
 - 1. für das 1. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 92 €
 - 2. für das 2. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 46 €
 - 3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- d) für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer **Regelgruppe mit erweitertem Waldangebot** (RG-W)
 - 1. für das 1. Kind aus einer Familie 183 €
 - 2. für das 2. Kind aus einer Familie 92 €
 - 3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- e) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe mit **verlängerten Öffnungszeiten** (VÖ)
 - 1. für das 1. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 84 €
 - 2. für das 2. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 43 €
 - 3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- f) für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Gruppe mit **verlängerten Öffnungszeiten** (VÖ)
 - 1. für das 1. Kind aus einer Familie 167 €
 - 2. für das 2. Kind aus einer Familie 83 €
 - 3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- g) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe mit **Ganztagesbetreuung (GT) bis 35 Stunden/Woche**
 - 1. für das 1. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 122 €
 - 2. für das 2. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 61 €

- | | | |
|--|---|-------|
| 3. | für das 1. Kind aus einer Familie vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten | 245 € |
| 4. | für das 2. Kind aus einer Familie vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten | 122 € |
| 5. | jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei | |
| h) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe mit Ganztagesbetreuung (GT) bis 40 Stunden/Woche | | |
| 1. | für das 1. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten | 141 € |
| 2. | für das 2. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten | 71 € |
| 3. | für das 1. Kind aus einer Familie vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten | 283 € |
| 4. | für das 2. Kind aus einer Familie vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten | 141 € |
| 5. | jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei | |
| i) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe mit Ganztagesbetreuung (GT) bis 45 Stunden/Woche | | |
| 1. | für das 1. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten | 160 € |
| 2. | für das 2. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten | 80 € |
| 3. | für das 1. Kind aus einer Familie vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten | 320 € |
| 4. | für das 2. Kind aus einer Familie vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten | 160 € |
| 5. | jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei | |
| j) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe mit Ganztagesbetreuung (GT) bis 50 Stunden/Woche | | |
| 1. | für das 1. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten | 179 € |
| 2. | für das 2. Kind aus einer Familie ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten | 89 € |
| 3. | für das 1. Kind aus einer Familie vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten | 358 € |
| 4. | für das 2. Kind aus einer Familie vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten | 180 € |
| 5. | jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei | |
| k) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der <u>Kleinkindgruppe</u> bei einer Ganztagesbetreuung (GT) bis 30 Stunden/Woche | | |
| 1. | für das 1. Kind aus einer Familie im Kindergarten | 216 € |
| 2. | für das 2. Kind aus einer Familie im Kindergarten | 108 € |
| 3. | jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei | |
| l) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der <u>Kleinkindgruppe</u> bei einer | | |

Ganztagesbetreuung (GT) bis 35 Stunden/Woche

1. für das 1. Kind aus einer Familie im Kindergarten 252 €
2. für das 2. Kind aus einer Familie im Kindergarten 126 €
3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- m) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der **Kleinkindgruppe** bei einer **Ganztagesbetreuung (GT) bis 40 Stunden/Woche**

1. für das 1. Kind aus einer Familie im Kindergarten 288 €
2. für das 2. Kind aus einer Familie im Kindergarten 144 €
3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- n) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der **Kleinkindgruppe** bei einer **Ganztagesbetreuung (GT) bis 45 Stunden/Woche**

1. für das 1. Kind aus einer Familie im Kindergarten 324 €
2. für das 2. Kind aus einer Familie im Kindergarten 162 €
3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- o) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der **Kleinkindgruppe** bei einer **Ganztagesbetreuung (GT) bis 50 Stunden/Woche**

1. für das 1. Kind aus einer Familie im Kindergarten 361 €
2. für das 2. Kind aus einer Familie im Kindergarten 180 €
3. jedes weitere Kind aus einer Familie ist frei

- 2) Die Benutzungsgebühr stellt eine Beteiligung der Eltern / Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen dar und ist deshalb auch während der Schließtage (Ferien), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 3) Für Kinder, die nach dem 15. eines jeden Monats erstmals die Tageseinrichtung besuchen, ist für den ersten Monat die Hälfte der monatlichen Benutzungsgebühr, ansonsten die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- 4) Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Kindergartenjahres bis zum 15. eines jeden Monats ist die Hälfte der monatlichen Benutzungsgebühr, ansonsten die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- 5) Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats August zu entrichten. Soweit die Schulanfänger darüber hinaus die Tageseinrichtung bis zur Einschulung besuchen werden für die Inanspruchnahme dieser Betreuung Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr je angefangene Woche beträgt ein Viertel der in Abs.1 festgesetzten Gebührensätze.
- 6) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen von weniger als einem Monat) ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Dies gilt nicht, wenn eine Übernahme nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes möglich ist.

§ 16
Höhe der Gebühren für die zusätzliche Betreuung von Grundschulkindern
während des Schuljahres und der Schulferien im Kindergarten

Grundschul Kinder werden während des Schuljahres und der Schulferien nicht in den Kindergarten aufgenommen.

§ 17
Mittagessen

Neben den Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtung ist ein besonderes Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Die Höhe des Essenentgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell privatrechtlich festgesetzt und erhoben.

III. In-Kraft-Treten

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der gemeindlichen Kindergärten und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kindergarten-Satzung) vom 11. Mai 1999, zuletzt geändert am 17. August 2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kupferzell geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Kupferzell, den 15.11.2006

gez. Schaaf

Schaaf
Bürgermeister